

Produktionserzeugnisse, andere Gegenstände sowie Unterlagen, die ohne Berechtigung mitgeführt werden oder bei denen eine sofortige Klärung über die berechtigte Mitnahme nicht möglich ist, können durch die Bewachungskräfte abgenommen werden. Die Bewachungskräfte sind auch befugt, Personen, die auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt werden, wenn sie der Flucht verdächtig sind oder ihre Personalien nicht sofort festgestellt werden können, nach § 125 Abs. 1 StPO vorläufig festzunehmen (vgl. § 3 Abs. 1 Buchst. a bis d dieser Anordnung).

Die zur Sicherung von Einrichtungen eingesetzten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei (Betriebsschutz) sind in Ausübung ihrer Tätigkeit auf der Grundlage des VP-Gesetzes berechtigt, auch die Befugnisse nach der o. a. Anordnung wahrzunehmen (vgl. § 5 der Anordnung).

Bezüglich der Beschlagnahme nach § 108 ff. StPO ist deutlich die Verwahrung von Sachen gemäß § 13 Abs. 2 VP-Gesetz zu unterscheiden.

Sofern die im § 13 Abs. 1 bestimmten Voraussetzungen vorliegen, können Sachen ohne Durchsuchung in **Verwahrung** genommen werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 VP-Gesetz).

Durch die Verwahrung von Sachen wird die Besitz- und Nutzungsbefugnis des Eigentümers oder Besitzers vorübergehend aufgehoben.

Die Volkspolizei behält die Sache zum Zwecke der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zeitweilig ein. Vom Grunde her bleiben die Rechte des Eigentümers oder Besitzers der Sache bestehen, jedoch verliert er bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Verwahrung die Möglichkeit, die Sache zu besitzen und zu nutzen.

Die Verwahrung kann also

- nach erfolgter Durchsuchung oder
- soweit die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 VP-Gesetz vorliegen, auch ohne Durchsuchung erfolgen (§ 13 Abs. 2 VP-Gesetz).

Eine Verwahrung kann nach § 13 Abs. 2 VP-Gesetz ohne Durchsuchung vorgenommen werden, wenn

- Personen Sachen bei sich führen, durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird, und diese Sachen freiwillig herausgegeben werden,
- wegen der Größe eines zu verwahrenden Gegenstandes eine Durchsuchung überflüssig wird, weil der Betreffende den Gegenstand für jedermann sichtbar mit sich führt.

Über die in Verwahrung genommene Sache ist dem betreffenden Bürger ein Beleg auszustellen.

Kann eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nur durch die sofortige Verwahrung der Sache beseitigt werden und der